Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Landesjustizprüfungsamt -

Erste Juristische Staatsprüfung 2010/2

Aufgabe 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2010/2

Aufgabe 2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Im Juni 2010 kauft die Rentnerin Karla bei dem Autohändler Viktor einen neuen Mittelklassewagen vom Typ "Nero". Da Karla den von Viktor genannten Kaufpreis in Höhe von 30.000,- € nicht auf einmal aufbringen kann, wird vereinbart, dass Viktor das bisher von Karla gefahrene Cabrio übernimmt und Karla nur noch 20.000,- € an Viktor zahlen muss. Zwar hat das Cabrio lediglich einen Verkehrswert von 7.000,- €; jedoch gewährt Viktor Karla die Differenz (3.000,- €) als Preisnachlass. Das Cabrio hatte Karla, wie sie Viktor mitteilt, bei der Bergerbank kreditfinanziert und infolgedessen zur Sicherung der Darlehensrückzahlung an die Bergerbank übereignet. Die letzte Darlehensrate ist, worüber Karla Viktor ebenfalls informiert, noch offen. Karla überweist Viktor vereinbarungsgemäß 20.000,- € und nimmt den Pkw "Nero" samt Papieren entgegen. Viktor übernimmt das Cabrio abredegemäß. Die Bergerbank erfährt nichts von alledem.

Anfang Juli 2010 zahlt Karla die letzte Darlehensrate für das Cabrio an die Bergerbank. Diese teilt Karla unter Übersendung des Kraftfahrzeugbriefes für das Cabrio mit, dass der Kredit getilgt sei und hiermit der Wagen gemäß der im Darlehensvertrag enthaltenen Verpflichtung der Bergerbank auf Karla rückübereignet werde. Karla bestätigt schriftlich den Erhalt des Briefes und bedankt sich für die rasche Abwicklung.

Als Karla wenig später, Mitte Juli 2010, wieder einmal mit dem Pkw "Nero" unterwegs ist, meint sie, merkwürdige Motorengeräusche wahrzunehmen, wobei sie sich allerdings nicht sicher ist, ob sich der Motor nicht immer so angehört hat. Wie sich bei einer daraufhin durchgeführten Untersuchung in einer Werkstatt herausstellt, liegt ein die Fahrsicherheit erheblich beeinträchtigender und irreparabler Motordefekt vor, der möglicherweise auf einem Fahrfehler beruht, wahrscheinlich aber auf dem Einbau eines fehlerhaften Einzelteils bei der Herstellung.

Karla teilt dies in einem persönlichen Gespräch Viktor mit, wobei sie Lieferung eines einwandfreien Pkw Typ "Nero" verlangt und erklärt, ihr seien keine Fahrfehler unterlaufen. Viktor zeigt sich empört. Er erklärt, dass Karla die begehrte Neulieferung "vergessen könne" und ein Fabrikationsfehler schon deshalb ausgeschlossen sei, weil ihm bislang nichts Derartiges im Zusammenhang mit dem "Nero"-Modell zu Ohren gekommen sei. Als Karla ihn bittet, sich den Werkstattbericht beziehungsweise den Wagen doch erst einmal anzusehen, antwortet Viktor, dass er nicht daran denke. Als Viktor weiter poltert, dass er "einen Teufel tun und ein neues Auto liefern" werde, wird es Karla zu bunt und sie beendet das Gespräch.

Im August 2010 erklärt Karla Viktor telefonisch, dass sie das gesamte Geschäft "für aufgehoben erachte" und das Cabrio sowie ihr Geld zurückhaben wolle. Viktor entgegnet ihr daraufhin, dass er mangelfrei geliefert habe und er sich gegen eine Rückabwicklung des Geschäftes schon deshalb verwahre, weil er das Cabrio zwei Tage vor ihrem letzten Gespräch an seinen volljährigen Sohn Sebastian veräußert und

übergeben habe, dem er von der Vorgeschichte des Wagens nichts erzählt habe und der nicht bereit sei, den Wagen zurückzugeben. Jedenfalls sei doch offensichtlich, dass die Abrede über das Cabrio gar nicht betroffen sei von dem angeblichen Motordefekt am Pkw "Nero". Außerdem habe Karla den Pkw "Nero" seit Juni 2010 genutzt.

Karla ist hingegen der Meinung, dass das Cabrio nach wie vor ihr gehöre. Immerhin sei sie auch noch im Besitz des Kraftfahrzeugbriefes. Karla fragt, welche Rechte ihr gegen Sebastian und gegen Viktor zustehen.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Kann Karla von Sebastian Herausgabe des Cabrios verlangen?
- 2. Welche Rechte stehen Karla gegen Viktor zu?

Bei der Bearbeitung bleiben Schadensersatzansprüche außer Betracht.